

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Ortsgemeinderat	Datum:	04.04.2017
Behandlung:	Entscheidung	Aktenzeichen:	FB1/901-11/06
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	Vorlage Nr.	FB1-1649/2017/06-126
Sitzungsdatum:	28.03.2017	Niederschrift:	06/OGR/019

Spende(n) zu Gunsten der Ortsgemeinde Hallschlag- Genehmigung nach § 94 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung

Sachverhalt:

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 hat der Landesgesetzgeber die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im § 94 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) geregelt.

Durch die Änderung von § 24 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 06. April 2010 findet § 94 Abs. 3 GemO erst dann Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100 Euro übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Nach § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO obliegt dem Rat die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Dabei ist nach den Handlungsempfehlungen des Ministeriums des Innern und für Sport vom 18.06.2008 zur Wahrung des Transparenzgebotes eine Behandlung der Angelegenheit in öffentlicher Sitzung vorzunehmen, wobei in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden kann, wenn der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung genehmigt der Ortsgemeinderat die in der Anlage aufgeführten Spende(n).

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0

Az.: 4/901-11/06

Stand: 28.03.2017

Spende(n) zu Gunsten der Ortsgemeinde Hallschlag

Produkt	Sachkonto	Datum	Einzahler	Spende für	Betrag
Ortsgemeinde Hallschlag - allgemeine Finanzwirtschaft 06 612 000	Weiterzuleitende Spenden 379 400 00	29.12.2016	C & C Windenergie GmbH & Co. KG	Heimatspflege	1.000,00 €

Insgesamt: 1.000,00 €